

137/ME



An das
Parlament
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Erwin Rath/6494

Geschäftszahl:
451.012/38-X/1/00

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Angestelltengesetz, das Schauspielergesetz und das Journalistengesetz geändert werden
(2. Arbeitsrechtliches EURO-Anpassungsgesetz – 2. AEAPG)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt beigeschlossen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Angestelltengesetz, das Schauspielergesetz und das Journalistengesetz (2. Arbeitsrechtliches EURO-Anpassungsgesetz – 2. AEAPG) geändert werden.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der

16. Februar 2001

festgesetzt.

Anlage:
Exemplaranzahl: 25

Wien, am 20. Dezember 2000
Für den Bundesminister:
Mathilde Knöfler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Knöfler', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.



A-1011, Stubenring 1, Tel: +43 (1) 71100, Fax: +43 (1) 713 79 95
E-Mail: post@X1.bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at
DVR: 0037257

Verteiler zu GZ.: 451.012/38-XI/1/00

1	BKA-VD	41	BAK	81	Institut f. Sozialpolitik u. Sozialreform
2	BKA - Abt. I/8	42	ÖGB	82	Gen. Dion. der Österr. Bundesforste
3	BKA -Sekt. IV	43	WKÖ	83	Österr. ARGE für Rehabilitation
4	BKA - Sekt. II	44	VÖI	84	Wiener Bühnenverein
5	Kabinett d. Fr. Vizekanzlerin Dr. Susanne Riess-Passer	45	Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österr.	85	Generalsekretariat der Österr. Bundestheater
6	BKA - Hrn. StS Franz Morak	46	Österreichischer Landarbeiterkammertag	86	Österreichischer Zeitschriftenverband
7	BMF	47	Hauptverband d. Öster. Sozialversicherungsträger	87	Vorsitzendenkonferenz d. Unab. Verwaltungssenate in den Ländern
8	BMF - Hrn StS Dr. Alfred Finz	48	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	88	Österr. Gewerbeverein
9	BMAA	49	Österreichische Notariatskammer	89	Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer
10	BMSG	50	Vereinigung der Österr. Richter	90	Gleichbehandlungskommission des Bundes
11	BMSG Hrn. StS Dr. Reinhart Waneck	51	Österr. Patentanwaltskammer	91	Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates
12	BMI	52	Bundes-Ingenieurkammer	92	Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände in der Land- und Forstwirtschaft
13	BMJ	53	Kammer für Wirtschaftstreuhandler	93	Wirtschaftsuniversität Wien
14	BMLV	54	Österr. Ärztekammer	94	ARGE Daten
15	BMLFUW	55	Österr. Dentistenkammer	95	Wirtschaftskammer Burgenland
16	BMBWK	56	Bundeskammer d. Tierärzte Österr.	96	Wirtschaftskammer Kärnten
17	BMÖLS	57	Österr. Apothekerkammer	97	Wirtschaftskammer OÖ
18	BMÖLS - Dienstrechtssektion	58	Pharmazeutische Gehaltskasse f. Österr.	98	Wirtschaftskammer Steiermark
19	BMVIT	59	Verband Angestellter Apotheker Österr.	99	Wirtschaftskammer Vorarlberg
20	BMVIT - Bereich Verkehr	60	Bundeskonzferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs	100	Wirtschaftskammer Wien
21	Verbindungsstelle der Bundesländer	61	Freien Wirtschaftsverband Österr.	101	Wirtschaftskammer NÖ
22	Amt der Bgld. Lds. Reg.	62	Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz	102	Wirtschaftskammer Salzburg
23	Amt der NÖ Lds. Reg.	63	Evangelischen Oberkirchenrat HB und AB	103	Wirtschaftskammer Tirol
24	Amt der Ktn. Lds. Reg.	64	Israelitische Kultusgemeinde		
25	Amt der OÖ Lds. Reg.	65	Österr. Familienbund		
26	Amt der Sbg. Lds. Reg.	66	Kath. Familienverband Österr.		
27	Amt der Stmk. Lds. Reg.	67	Bundesorganisation der Kinderfreunde		
28	Amt d. Tiroler Lds. Reg.	68	Österr. Rektorenkonferenz		
29	Amt der VlbG. Lds. Reg.	69	Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen u. Künstlerischen Personals		
30	Amt der Wr. Lds. Reg.	70	Bundeskonzferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren		
31	Österr. Städtebund	71	Zentralausschuß der Österr. Hochschülerschaft		
32	Österr. Gemeindebund	72	Österr. Bundesjugendring		
33	VIGH	73	Verband Österr. Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger		
34	VwGH	74	Verband der Elektrizitätswerke Österr.		
35	Rechnungshof	75	Vorstand der Österr. Bundesbahnen		
36	Volksanwaltschaft	76	Österreichische Post AG - Generaldirektion		
37	Finanzprokurator	77	Gewerkschaft öffentl. Dienst		
38	Österr. Gesell. F. Gesetzgebungslehre	78	Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport und freie Berufe		
39	Datenschutzrat	79	AMS - Bundesgeschäftsstelle		
40	Verband Österr. Mittel- und Großbetriebe d. Einzelhandels	80	Geschäftsleitung des Familienpolitischen Beirates		

Anlage zu Zl. 451.012/38-X/1/00

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Angestelltengesetz, das Schauspielergesetz und das Journalistengesetz geändert werden (2. Arbeitsrechtliches Euro-Anpassungsgesetz – 2. AEAPG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Angestelltengesetzes

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 36 lautet:

„§ 36. Eine Vereinbarung, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausele), ist nur insoweit wirksam, als:

1. der Angestellte zur Zeit der Vereinbarung nicht minderjährig ist,
2. sich die Beschränkung auf die Tätigkeit in dem Geschäftszweige des Dienstgebers bezieht und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt, und
3. die Beschränkung nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnis zu dem geschäftlichen Interesse, das der Dienstgeber an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten enthält.“

2. Dem Artikel X Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. § 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Schauspielergesetzes

Das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen mit Mitgliedern, die für nicht mehr als 60 Aufführungen im Jahr verpflichtet werden.“

2. § 11 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es seinen Anspruch auf die festen Bezüge bis zur Dauer von sechs Wochen.“

3. § 23 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Diese Vorschrift gilt nicht für Vertragsverhältnisse der im § 5 Abs. 3 bezeichneten Art, ferner für Vertragsverhältnisse von mindestens zweijähriger Dauer, endlich für Ballettleuten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Einzeldarsteller (Solotänzer) des Balletts.“

4. § 53 Abs. 3 zweiter Satz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2001 außer Kraft.

5. Dem § 53 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) § 5 Abs. 3, § 23 Abs. 3 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

„(6) § 11 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in nach dem 1. Jänner 2002 begonnenen Bühnendienstverhältnissen eingetreten sind.“

Dok.Name: EuroMateriell/K/Abt.1/Rath

Stand: 14.12.2000

2

Artikel 3

Änderung des Journalistengesetzes

Das Journalistengesetz, StGBI. Nr. 88/1920, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 178/1999, wird wie folgt geändert:

§ 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2001 außer Kraft.

Vorblatt**Problem:**

Im Arbeitsvertragsrecht enthalten mehrere Bestimmungen Bezugnahmen auf seit Jahrzehnten veraltete Währungseinheiten (AngG - „Kronen“, SchauspielerG - „Steuereinheiten“).

§ 12 Abs. 3 JournG sieht die Verhängung einer Geldstrafe von einem Schiedsgericht vor, wobei davon auszugehen ist, dass die gesetzliche Regelung dieser Schiedsgerichtsbarkeit angesichts der im ASGG vorgesehenen Laiengerichtsbarkeit nicht mehr zeitgemäß ist. Zudem ist die Regelung des § 12 verfassungsrechtlich bedenklich.

Ziele:

Mit der vorliegenden Sammelnovelle sollen jene materiellen gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts, die Bezugnahmen auf – teilweise veraltete und bedeutungslos gewordene – Währungseinheiten enthalten bzw. in ihrer Gesamtheit bedeutungslos geworden sind, legislativ überarbeitet werden.

Inhalt:

Legistische Modernisierung veralteter Bestimmungen im Angestellten-, Schauspieler-, Journalistengesetz.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gebietskörperschaften ergeben sich durch die legislative Modernisierung der arbeitsvertragsrechtlichen Vorschriften keine finanziellen Belastungen.

EU-Konformität:

Hinsichtlich der angestrebten legislativen Modernisierung gibt es keine rechtlichen Vorgaben des EU-Rechts.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit der Währungsumstellung auf Euro sind jene Bestimmungen, die sich auf veraltete Währungseinheiten beziehen, legislativ zu überarbeiten. Gleichzeitig erfolgt im JournG eine Rechtsbereinigung durch Entfall einer überholten und verfassungsrechtlich fragwürdigen Bestimmung.

Konkret entfällt im Angestelltengesetz im § 36 (Konkurrenzklause) die Bezugnahme auf die Währungseinheit „Kronen“ unter gleichzeitiger legislativer und sprachlicher „Modernisierung“ dieser Bestimmung.

Weiters erfolgt im Rahmen dieser Sammelnovelle eine legislative Überarbeitung des Schauspielergesetzes durch den Entfall jener Passagen, die auf den bedeutungslos gewordenen Begriff „Steuereinheiten“ Bezug nehmen. Nach der herrschenden arbeitsrechtlichen Lehre sind diese Bestimmungen ohne die auf „Steuereinheiten“ bezüglichen Satzteile zu lesen (vgl. dazu etwa *Kapfer – Bündsdorf*, Kommentar zum Schauspielergesetz, Seite 43. ff.; *Dittrich – Veit – Tades*, Manz, Große Gesetzesausgabe, Anmerkungen zu § 5 Schauspielergesetz).

Im Journalistengesetz entfällt die Bestimmung des § 12 betreffend die ausschließliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte zur Entscheidung über die Frage des Wechsels der politischen Richtung eines Zeitungsunternehmens. Diese Bestimmung ist in ihrer Gesamtheit von geringer praktischer Relevanz, zudem wurde manchen Teilen dieser Bestimmung durch bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen derogiert (vgl. dazu *Dittrich – Veit – Tades*, Manz, Große Gesetzesausgabe, Anmerkungen zu § 12 Journalistengesetz). In Vorgesprächen für eine allfällige Neuregelung des Journalistengesetzes sind die beigezogenen Vertreter der Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport und freie Berufe bereits 1984 einhellig für die Streichung des gesamten § 12 eingetreten, da durch die Zusammensetzung der Arbeitsgerichte gewährleistet ist, dass die Frage, ob ein behaupteter Wechsel der politischen Richtung stattgefunden hat, der einen Journalisten zur vorzeitigen Auflösung seines Vertragsverhältnisses berechtigt, fachkundig beurteilt wird.

Die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen sind im Besonderen Teil der Erläuterungen näher dargestellt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Normen gründet sich auf die Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Angestelltengesetzes):

Zu Z 1 (§ 36 AngG):

Die seit Inkrafttreten des Angestelltengesetzes (1. Juli 1921) nicht geänderte und bedeutungslos gewordene Betragsregelung (120.000 Kronen = 8 ATS) entfällt; die Schranke der Minderjährigkeit findet in § 36 Z 1 Berücksichtigung.

Zu Z 2 (Artikel X Abs. 2 Z 5 AngG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 2 (Änderung des Schauspielergesetzes):

Zu Z 1, 2 und 3 (§§ 5 Abs. 3, 11 Abs. 1 und 23 Abs. 3 zweiter Satz SchauspG):

Das derzeit geltende Recht kennt keine „Steuereinheit“, § 5 Abs. 3 wird daher nach herrschender Ansicht ohne den bezüglichen Satzteil „gegen ein Entgelt von mehr als 130 Steuereinheiten (§ 172 des Personalsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1921, BGBl. Nr. 713)“, § 11 Abs. 1 ohne den Satzteil „bis zum Höchstbetrag von 15 Steuereinheiten“, § 23 Abs. 3 2. Satz ohne die Wortfolge „2500 Steuereinheiten“ gelesen (vgl. dazu etwa *Kapfer – Bündsdorf*, Kommentar zum Schauspielergesetz, S. 43. ff.; *Dittrich – Veit – Tades*, Manz, Große Gesetzesausgabe, Anmerkungen zu § 5 Schauspielergesetz). Der vorliegende Entwurf vollzieht diese Rechtsansicht auch auf gesetzlicher Ebene nach.

Zu Z 4 (§ 53 Abs. 3 zweiter Satz SchauspG):

Durch den Entfall der in den §§ 5 Abs. 3, 11 Abs. 1 und 23 Abs. 3 zweiter Satz genannten Beträge (bzw. der Bezugnahme auf den Begriff „Steuereinheiten“) wird diese Verordnungsermächtigung bedeutungslos und kann daher entfallen.

Zu Z 5 (§ 53 Abs. 5 und 6 SchauspG):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten. Die geänderten Regelungen des § 11 Abs. 1 gelten für neue Dienstverhinderungen in jenen Bühnendienstverhältnissen, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung

beginnen. Auf Dienstverhinderungen, die noch vor Inkrafttreten der Neuregelung begonnen haben, sind noch die alten Bestimmungen anzuwenden.

Zu Art. 3 (Änderung des Journalistengesetz):

Zu Z 1 (§ 12 JournG):

§ 12 sieht die ausschließliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte zur Entscheidung über die Frage des Wechsels der politischen Richtung eines Zeitungsunternehmens vor. Diese seit Inkrafttreten des Journalistengesetzes (29. Februar 1920) inhaltlich unveränderte Bestimmung ist in ihrer Gesamtheit überholt und von geringer praktischer Relevanz. Dem für das Journalistengesetz zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist keine diesbezügliche Entscheidung eines Schiedsgerichts bekannt.

In Vorgesprächen zur allfälligen Neuregelung des Journalistengesetzes sind die Vertreter der Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport und freie Berufe bereits 1984 einhellig für die gänzliche Streichung dieser Bestimmung eingetreten, da durch die Zusammensetzung der Arbeitsgerichte gewährleistet ist, dass die Frage, ob ein behaupteter Richtungswechsel stattgefunden hat, fachkundig beurteilt wird.

Teilen dieser Bestimmung wurde zudem durch bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen derogiert. § 12 Abs. 2 2. Satz in der ursprünglichen Fassung („Kommt die Obmannwahl nicht zustande, so wird aus den Mitgliedern der Nationalversammlung durch den Präsidenten ein Obmann bestellt.“) trat bereits mit Inkrafttreten des § 1 des Übergangsg 1920 auf Grund seines Widerspruchs zum B-VG außer Kraft, weil dem Präsidenten des Nationalrates nur die in bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Vollziehungszuständigkeiten zustehen und ihm weitere Vollziehungszuständigkeiten durch einfaches Bundesgesetz nicht übertragen werden dürfen (vgl. dazu *Dittrich – Veit – Tades*, Manz, Große Gesetzesausgabe, Anmerkungen zu § 12 Journalistengesetz).

Zudem bestehen gegen diese Bestimmungen Bedenken verfassungsrechtlicher Natur: Die Schiedsgerichte nach § 12 JournG haben kraft Gesetzes zur Entscheidung über die Frage des Wechsels der politischen Natur eines Zeitungsunternehmens eine ausschließliche Zuständigkeit. Nach § 12 Abs. 4 JournG ist das Gericht an die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden. Diese Bindungswirkung erscheint im Hinblick auf Art. 6 MRK bedenklich, da die Frage des Wechsels der politischen Richtung für die Fortführung oder Lösung und damit für den Bestand des Arbeitsverhältnisses eines Journalisten entscheidend ist und damit jedenfalls zivilrechtliche Ansprüche im Sinne des Art. 6 MRK vorliegen. Daraus resultiert aber, dass der Arbeitnehmer Anspruch darauf hat, dass zwar nicht auf jeder Verfahrensebene Gerichte entscheiden müssen, dass jedoch letztlich ein Gericht die Rechtssache umfassend in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht entscheiden muß (*Walter – Mayer*, Grundriß des B-VG, 7. Auflage, Rz 1484).

Der Entwurf sieht daher vor, den § 12, soweit er noch gilt, ersatzlos aufzuheben. Dadurch wird erreicht, dass das zuständige Landesgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen auch über die Vorfrage zu entscheiden hat, ob ein Zeitungsunternehmen die grundlegende politische Richtung geändert hat.

Dem Einwand, das juristische Fachwissen des Richters reiche nicht immer aus für die Entscheidung, ob eine Änderung der politischen Richtung vorliegt, ist entgegenzuhalten: Ebenso wie Berufsrichter in der Lage sind, schwierige Fragen aus anderen Lebensbereichen zu beurteilen, wird dies auch für eine Änderung der grundlegenden politischen Ausrichtung eines Zeitungsunternehmens der Fall sein, zumal fachkundige Laienrichter beim Arbeits- und Sozialgericht als Beisitzer fungieren. Allenfalls wird sich das zuständige Gericht eines Sachverständigen bedienen können.

Die Bestimmung soll mit Ablauf des 31. Dezembers 2001 außer Kraft treten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Artikel 1 - Änderung des Angestelltengesetzes

§ 36. (1) Eine Vereinbarung, durch die der Angestellte für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklause), ist unwirksam, wenn der Angestellte zur Zeit der Vereinbarung minderjährig ist oder das Entgelt zur Zeit der Beendigung des Dienstverhältnisses den Betrag von 120.000 K nicht übersteigt.^{a)}

(2) Bei höherem Entgelt ist eine solche Vereinbarung nur insoweit wirksam als:

1. sich die Beschränkung auf die Tätigkeit in dem Geschäftszweige des Dienstgebers bezieht und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt und
2. die Beschränkung nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnis zu dem geschäftlichen Interesse, das der Dienstgeber an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten enthält.

Artikel X

(1) ...

(2) ...

...

§ 36. Eine Vereinbarung, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklause), ist nur insoweit wirksam, als:

1. der Angestellte zur Zeit der Vereinbarung nicht minderjährig ist,
2. sich die Beschränkung auf die Tätigkeit in dem Geschäftszweige des Dienstgebers bezieht und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt, und
3. die Beschränkung nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnis zu dem geschäftlichen Interesse, das der Dienstgeber an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten enthält.

Artikel X

(1) ...

(2) ...

6. § 36 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

..

^{a)} jetzt S 8.-

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Artikel 2 - Änderung des Schauspielergesetzes

§ 5. (1) ...

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Vereinbarungen mit Mitgliedern, die für nicht mehr als sechzig Aufführungen im Jahre gegen ein Entgelt von mehr als 130 Steuereinheiten (§ 172 des Personalsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1921, BGBl. Nr. 713) für jedes Auftreten verpflichtet werden.

§ 23. (1) ...

(2) ...

(3) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied über seine Dienstpflicht hinaus in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist nur wirksam, wenn sie in einem Kollektivvertrag getroffen ist oder einer in einem Kollektivvertrag vereinbarten Beschränkung entspricht. Diese Vorschrift gilt nicht für Vertragsverhältnisse der im § 5, Absatz 3, bezeichneten Art, ferner für Vertragsverhältnisse von mindestens zweijähriger Dauer, wenn die festen Bezüge für ein Jahr den Betrag von 2500 Steuereinheiten übersteigen, endlich für Balletteleven, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Einzeldarsteller des Balletts.

(4) ...

§ 5. (1) ...

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen mit Mitgliedern, die für nicht mehr als 60 Aufführungen im Jahr verpflichtet werden.

§ 23. (1) ...

(2) ...

(3) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied über seine Dienstpflicht hinaus in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist nur wirksam, wenn sie in einem Kollektivvertrag getroffen ist oder einer in einem Kollektivvertrag vereinbarten Beschränkung entspricht. Diese Vorschrift gilt nicht für Vertragsverhältnisse der im § 5 Abs. 3 bezeichneten Art, ferner für Vertragsverhältnisse von mindestens zweijähriger Dauer, endlich für Balletteleven, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Einzeldarsteller (Solotänzer) des Balletts.

(4) ...

(5) § 5 Abs. 3, § 23 Abs. 3 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(6) § 11 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in nach dem 1. Jänner 2002 begonnenen Bühnendienstverhältnissen eingetreten sind.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Artikel 3 - Änderung des Journalistengesetzes

§ 12. (1) Über die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Auflösung im Sinne des § 11, Absatz 1, vorliegen, entscheidet ein fünfgliedriges Schiedsgericht, das aus je zwei von den beiden Streitparteien zu bestellenden Schiedsrichtern und einem von diesen vier Schiedsrichtern mit Stimmenmehrheit zu wählenden Obmann zusammengesetzt ist.

(2) Der Obmann muß Mitglied der Nationalversammlung sein. Kommt die Obmannwahl nicht zustande, so wird aus den Mitgliedern der Nationalversammlung durch den Präsidenten ein Obmann bestellt.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des vierten Abschnittes des sechsten Teiles der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung. Findet das Schiedsgericht, daß die Behauptung des Redakteurs über den Wechsel der politischen Richtung wider besseres Wissen erhoben wurde, so kann es eine Mutwillensstrafe bis zum Betrage von 6666,27 S über ihn verhängen (§ 220 Z. P. O.). (2)

(4) Das Gericht ist an die Entscheidung des Schiedsgerichtes gebunden.

§ 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2001 außer Kraft.